

701/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer der Privatwirtschaft (Wieder- einstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf Personen, die in Österreich in der Zeit zwischen dem 4. März 1933 und dem 13. März 1938 in einem Dienstverhältnis standen, das vor dem 27. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst worden ist, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich haben (im folgenden „geschädigte Dienstnehmer“ genannt).

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht,

- für Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, Anwendung finden,
- für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft,
- (Verfassungsbestimmung) für Personen, die nach § 4 des Verbotsgesetzes 1947 registrierungspflichtig sind oder dem Kreise der in § 4, Abs. (2), des Wirtschaftssübergesetzes 1947, genannten Personen angehören.

§ 2. Die Auflösung eines Dienstverhältnisses aus politischen Gründen [§ 1, Abs. (1)] ist insbesondere anzunehmen, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Kündigungs- oder Entlassungserklärung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber (Rechtsnachfolger) nicht nachweist, daß das Dienstverhältnis aus anderen als politischen Gründen aufgelöst worden ist.

Amtsbescheinigung.

§ 3. (1) Den unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Personen ist auf ihren Antrag vom Landesarbeitsamt, in dessen Bereich

das Dienstverhältnis (§ 1) bestanden hatte, eine Amtsbescheinigung darüber auszustellen, daß sie als geschädigte Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Vor Ausstellung der Amtsbescheinigung ist der in Betracht kommende ehemalige Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes der Rechtsnachfolger zu hören.

(2) Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes steht dem Antragsteller und dem ehemaligen Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes dem Rechtsnachfolger binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesarbeitsamtes die Berufung an den Wiedereinstellungsausschuß (§ 10) offen.

(3) Der geschädigte Dienstnehmer ist bei Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verpflichtet, sich gegenüber Behörden und Dienstgebern mit der Amtsbescheinigung [Abs. (1)] auszuweisen.

Wiedereinstellung.

§ 4. (1) Geschädigte Dienstnehmer sind auf ihren Antrag auf den Dienstplatz, den sie aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatten, von ihrem ehemaligen Dienstgeber oder dessen Rechtsnachfolger zu den Arbeitsbedingungen wieder einzustellen, die für das Dienstverhältnis auf diesem Dienstplatz im Zeitpunkt der Wiedereinstellung gelten.

(2) Das Dienstverhältnis des wiedereingestellten Dienstnehmers gilt als Fortsetzung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses [§ 1, Abs. (1)]. Soweit sich Rechtsansprüche des Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist auch die Zeit von der Beendigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung als Dienstzeit anzurechnen; jedoch bleiben Zeiten, während der der Dienstnehmer im In- oder Ausland in einem Dienstverhältnis gestanden ist, von der Anrechnung ausgenommen.

§ 5. (1) Eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung besteht nicht, wenn

- der Dienstplatz, den der geschädigte Dienstnehmer aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatte, in

folge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen wurde oder den Dienstplatz schon vor dem 1. Jänner 1947 ein Dienstnehmer inne hatte, der nicht dem im § 1, Abs. (2), lit. c, angeführten Personenkreis angehört und dem Dienstgeber eine Einstellung auf einen anderen gleichwertigen Dienstplatz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;

- b) der geschädigte Dienstnehmer nicht mehr geeignet ist, die Pflichten, die mit dem in lit. a bezeichneten Dienstplatz verbunden sind, zu erfüllen;
- c) der geschädigte Dienstnehmer in der Zeit nach der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) wenn der geschädigte Dienstnehmer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, zu den Bedingungen des § 4, Abs. (1), wiederingestellt worden ist, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hat oder aus seinem Verschulden entlassen wurde;
- e) wenn der geschädigte Dienstnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß hat.

(2) Erheben zwei oder mehrere geschädigte Dienstnehmer auf den gleichen Dienstplatz im Sinne des § 4, Abs. (1), begründeten Anspruch, so hat der Wiedereinstellungsausschuß unter Abwägung der einander widersprechenden Interessen zu entscheiden, welchen Anspruchswerber der Vorrang gebührt.

(3) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung (Abs. (1) und (2)) entscheidet auf Antrag des geschädigten Dienstnehmers endgültig der nach dem Standort des Betriebes zuständige Wiedereinstellungsausschuß. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Ablehnung der Wiedereinstellung zu stellen.

Bevorzugte Vermittlung.

§ 6. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die gemäß § 5 auf ihren seinerzeitigen Dienstplatz nicht wiederingestellt werden können, sind auf ihren Antrag vom zuständigen Arbeitsamt, unter Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt, tunlichst auf einen ihrer früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz zu vermitteln.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt auch für geschädigte Dienstnehmer, wenn sie eine Wiedereinstellung im Sinne des § 4, Abs. (1), nicht geltend machen oder der verpflichtete Betrieb nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die bevorzugte Vermittlung nach den Abs. (1) und (2) ist das Arbeitsamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz (dauernde Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers liegt.

(4) Das Arbeitsamt hat bei Durchführung einer bevorzugten Vermittlung im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) und (2) dem geschädigten Dienstnehmer eine Bescheinigung hierüber auszustellen, die der Dienstnehmer dem in Betracht kommenden Dienstgeber gegen Empfangsbestätigung vor Abschluß des Dienstvertrages auszufolgen hat.

§ 7. (1) Der Wiedereinstellungsausschuß kann eine weitere bevorzugte Vermittlung geschädigten Dienstnehmern aberkennen, die den Antritt eines bevorzugt vermittelten Dienstplatzes ohne triftigen Grund zurückweisen, das Dienstverhältnis zu dem Betrieb, in den sie bevorzugt vermittelt wurden, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflösen oder ihre Entlassung verschulden. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

(2) Wenn das Dienstverhältnis eines bevorzugt vermittelten Dienstnehmers durch ihn gelöst wird oder der Dienstnehmer aus seinen Verschulden entlassen wird, hat der Dienstgeber binnen zwei Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Wiedereinstellungsausschuß hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Entschieden der Ausschuß auf Aberkennung der weiteren bevorzugten Vermittlung, so ist die Amtsbescheinigung von Amts wegen einzuziehen.

(4) Die Zuständigkeit des Wiedereinstellungsausschusses in den Fällen der Abs. (1) bis (3) richtet sich nach dem Wohnsitz (dauerndem Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers.

Kündigungsschutz.

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines gemäß § 4 wiederingestellten oder gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Dienstvertrag eine längere Kündigungsfrist gilt.

(2) Ein Dienstverhältnis eines gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers, das auf Probe eingegangen wurde, kann im ersten Monat von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(3) Eine Kündigung wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen. In diesen Fällen bedarf es zur Lösung des Dienstverhältnisses einer Zustimmung des Arbeitsamtes nicht.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen bleiben unberührt.

Auskunftspflicht.

§ 9. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Wiedereinstellungsausschüssen sowie den für die Handhabung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und deren Organen alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiedereinstellungsausschuß.

§ 10. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Wiedereinstellungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer, aus einem Vertreter des Bundes der politisch Verfolgten und aus einem Vertreter der Arbeitsinspektion, letzterem kommt ein Stimmrecht nicht zu. Der Leiter des Landesarbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß einen Bediensteten des Landesarbeitsamtes betrauen.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Die Ernennung der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die des Vertreters des Bundes der politisch Verfolgten auf Grund von Vorschlägen der Landesverbände dieses Bundes. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu ernennen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle zu treten hat.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Überauslagen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) haben, soweit sie nicht schon als Beamte ein Amtsgelöbnis abgelegt haben, vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag die unparteiische und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu geloben.

§ 11. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die zeitgerechte Ladung sämtlicher Mitglieder zum Sitzungstermin ausgewiesen ist und wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei gleichzeitigen Stimmen gilt die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter in Sachen dieses Bundesgesetzes und der Wiedereinstellungsausschüsse finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, Anwendung.

Gebührenfreiheit.

§ 13. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz überreichten Eingaben und aufgenommenen Niederschriften sowie die für dieses Verfahren erforderlichen Zeugnisse und amtlichen Ausfertigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 15. Auf Dienstnehmer, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf ihren ehemaligen Dienstplatz (§ 1, Abs. (1)) wiederingestellt wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch in diesem Dienstverhältnis stehen, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung, wenn festgestellt wird (§ 3), daß der Dienstgeber zur Wiedereinstellung im Sinne dieses Bundesgesetzes verpflichtet ist (§§ 4 und 5).

Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können nur bis zum 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung verlängert werden.

Vollziehung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Rahmen der Restitution von Rechten, die einzelnen Personen aus politischen Gründen entzogen oder geschmälert worden sind, ist es unerlässlich, auch die Restitution entzogener oder geschmälterer Rechtsansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Dienstverhältnissen ergeben, einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der Gesamtkomplex dieser Rechtsfragen umfaßt die Wiedereinstellung auf den seinerzeit entzogenen Dienstplatz, die Restitution gewisser arbeitsrechtlicher Ansprüche (wie Kündigungsentschädigungen, Abfertigungsn, vertragliche Ruhe- und Versorgungsgenüsse u. dgl.) sowie die Restitution von Rechten aus Sozialversicherungsverhältnissen.

Innerhalb dieses Gesamtkomplexes soll durch das vorliegende Gesetz zunächst die dringlichst erscheinende Frage geregelt werden, nämlich die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer auf ihren früheren Dienstplatz, soweit eine Wiedergutmachung in dieser Richtung nicht möglich ist, soll durch das Gesetz dem geschädigten Dienstnehmer der Anspruch gegeben werden, auf einen seiner früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz bevorzugt vermittelt zu werden.

Die Regelung der Restitution der übrigen Ansprüche aus Dienstverhältnissen und Sozialversicherungsverhältnissen ist besonderen Gesetzen vorbehalten und wurde bereits in Angriff genommen. Zunächst wurden Erhebungen über den Umfang der entzogenen oder geschmälerten Rechtsansprüche dieser Art eingeleitet, damit halbwegs ein Überblick gewonnen werden kann, um die Restitution dieser Rechte in einem für die österreichische Wirtschaft tragbaren Ausmaß zu regeln.

Im einzelnen wird zu dem Gesetz folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 und 2 (Geltungsbereich):

Das Gesetz gilt nach § 1 im Zusammenhalt mit § 2 nicht nur für geschädigte Dienstnehmer, die in der Zeit der nationalsozialistischen Macht Herrschaft aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ihren Dienstplatz verloren haben, sondern auch für geschädigte Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis in der Zeit nach dem 4. März 1933 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — vom Dienstgeber gelöst worden ist (z. B. wegen Zugehörig-

keit zu einer demokratischen Partei oder wegen Betätigung für eine solche Partei). Innerhalb dieses Kreises von geschädigten Dienstnehmern gilt das Gesetz aber nur für Dienstverhältnisse zu einem privaten Dienstgeber, weil die Wiedereinstellung aus politischen Gründen geschädigter Dienstnehmer der öffentlichen Hand durch das Beamten-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 134/1945 (§§ 4 und 12), ohnehin erschöpfend geregelt ist, auch soweit es sich um Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammer usw.) handelt.

Von den Begünstigungen des Gesetzes mußten selbstverständlich alle Personen ausgenommen werden, die nach dem Verbotsgesetz registrierungspflichtig sind oder dem Kreise der in § 4, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bezeichneten Dienstnehmer angehören. Denn es würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn die Begünstigungen dieses Gesetzes Personen zuerkannt würden, die zwar wegen Betätigung für eine demokratische Partei gemäßregelt wurden, sich aber zur NSDAP bekannt oder sich im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder besondere Nutznießer dieses Systems waren. Diese Ausnahmebestimmung mußte in das Gesetz als Verfassungsbestimmung aufgenommen werden, da sie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht entspricht.

Schließlich sind auch die Land- und Forstarbeiter aus dem Geltungsbereich ausgenommen worden; hierfür sind nicht nur die Erwägung, daß dem Bunde hinsichtlich des Arbeitsrechtes der Land- und Forstarbeiter nur die Grundsatzgesetzgebung zusteht, sondern auch sachliche Gründe entscheidend. Denn bei Land- und Forstarbeitern werden Maßregelungen, wie sie das Gesetz zur Voraussetzung hat, kaum in Erscheinung getreten sein, so daß eine Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter, die nur im Wege einer Verfassungsbestimmung möglich wäre, sachlich nicht notwendig erscheint. Für Gutsangestellte hingegen gilt das Gesetz.

Zu § 3 (Amtsbescheinigung):

Die Ausattung der unter das Gesetz fallenden geschädigten Dienstnehmer mit einer besonderen Amtsbescheinigung erweist sich vor allem im Interesse einer reibungslosen Durchführung der in § 6 vorgesehenen bevorzugten Vermittlung des geschädigten Dienstnehmers als notwendig.

Im Verfahren zur Ausstellung der Amtsbescheinigung ist auch die Anhörung des ehemaligen Dienstgebers vorgesehen; dies einerseits deshalb, weil sich die Feststellung des Antragstellers als geschädigter Dienstnehmer im Sinne des Gesetzes primär gegenüber dem ehemaligen Dienstgeber in Form der Verpflichtung zur Wiedereinstellung auswirkt und ihm daher schon in diesem Verfahren Parteistellung zukommt, andererseits aber auch deshalb, weil ohne Anhörung des ehemaligen Dienstgebers kaum die Voraussetzungen vollkommen festgestellt werden könnten, die das Gesetz für die Anerkennung als geschädigter Dienstnehmer vorsieht.

Zu §§ 4 und 5 (Wiedereinstellung):

Grundsätzlich sichert das Gesetz dem geschädigten Dienstnehmer das Recht, auf den Dienstplatz wieder eingestellt zu werden, den er aus politischen Gründen verloren hatte. Das Gesetz mußte jedoch im § 5 Ausnahmen von diesem Rechtsanspruch soweit vorsehen, als eine Wiedereinstellung infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen unmöglich oder unzulässig ist, als der in Betracht kommende Dienstplatz von einem in keiner Weise politisch belasteten Dienstnehmer oder gar von einem geschädigten Dienstnehmer im Sinne des Gesetzes besetzt ist oder als Gründe in der Person des geschädigten Dienstnehmers selbst gelegen sind, die eine Wiedereinstellung nicht zulassen, beziehungsweise nicht zwingend notwendig erscheinen lassen.

Besondere Vorsorge mußte in § 5, Abs. (2), für den Fall getroffen werden, daß der Anspruch auf Wiedereinstellung auf den gleichen Dienstplatz von mehreren geschädigten Dienstnehmern erhoben wird, was angesichts des verhältnismäßig langen Zeitraumes, innerhalb dessen Maßregelungen im Sinne des § 1 möglich waren, sich

häufig ergeben kann. In diesem Falle hat der Wiedereinstellungsausschuß seine Entscheidung nicht etwa nach zeitlicher Priorität der Ansprüche, sondern unter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere auch sozialer Rücksichten, zu treffen.

Die Anrechnung der Zeit zwischen dem Verlust des Dienstplatzes und der Wiedereinstellung als Dienstzeit wurde im Hinblick darauf, daß es sich allenfalls um eine Zeitspanne bis zu 14 Jahren handeln kann und die materiellen Auswirkungen für den verpflichteten Dienstgeber hinsichtlich künftiger Rechtsansprüche des Dienstnehmers (Kündigungsfristen, Urlaub, Abfertigung u. dgl.) zu empfindlich wären; soweit eingeschränkt, als von einer Anrechnung Zeiten ausgenommen wurden, während der der geschädigte Dienstnehmer im In- oder Ausland in einem Dienstverhältnis gestanden ist.

Zu § 8 (Kündigungsschutz):

Die Bestimmungen des § 8 sollen eine Sicherung dagegen bieten, daß wieder eingestellte oder bevorzugt vermittelte Dienstnehmer ohne triftigen Grund bei nächster Gelegenheit wieder gekündigt werden. Das Gesetz sieht daher vor, daß der Dienstgeber die Kündigung solcher Dienstnehmer bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur mit Zustimmung des zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen darf. Überdies muß eine Kündigungsfrist von vier Wochen eingehalten werden, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel nach Angestelltengesetz) oder nach dem Dienstvertrag eine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist. Letztere Bestimmung wirkt sich praktisch nur für Dienstnehmer aus, die auf einen Dienstplatz als Arbeiter wieder eingestellt oder auf einen solchen Dienstplatz bevorzugt vermittelt werden.